

nahme von Bibeln, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern.

Wer von der erwähnten Ausnahme Gebrauch machen will, hat ein Verzeichniß der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, welche er mit sich zu führen beabsichtigt, der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die letztere ist nur dann zu versagen, wenn das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke anderer, als der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Begründung.

Das Feilbieten von Druckschriften im Umherziehen (denen andere Schriften und Bildwerke nach Analogie des §. 43. der Gewerbeordnung und aus inneren Gründen gleichgestellt sind), nicht auch das von Antiquaren und Bücherliebhabern betriebene Ankaufen derselben hat nach den fast überall gemachten Erfahrungen sehr grelle Mißstände im Gefolge. In neuerer Zeit wird namentlich die Landbevölkerung mit Vorliebe von den Colportagebuchhändlern aufgesucht, welche derselben Lieferungs- werke, insbesondere unsittliche Volkromane mit verlockenden Titeln, aufzudrängen suchen. Abgesehen von der vollständigen Worthlosigkeit einer solchen Lectüre und abgesehen von den sittenpolizeilichen Bedenken, zu welchen dieselbe nicht selten Anlaß gibt, befaßt sich mit diesem Colportagebuchhandel eine eigenthümliche Art von Gaunerei, welcher man mit den bestehenden Gesetzen nicht entgegenzutreten vermag. Den Abnehmern der Lieferungs- werke werden Prämien, z. B. ein neues Kleid, ein Kaffeeservice, mit dem Versprechen zugesichert, daß diese Dinge mit der letzten Lieferung zur Aushändigung kommen sollen. Allein diese „letzte Lieferung“ erscheint entweder gar nicht, oder erst dann, wenn der Subscribent durch die Preise der vorausgegangenen Lieferungen den Werth der Prämie doppelt oder dreifach mitbezahlt hat. Einem Colportagebuchhändler ist es z. B. in Mittelfranken gelungen, binnen 8 Tagen etwa 1000 Abonnenten auf einen werthlosen Roman zu finden, von welchem bereits etwa 20 Lieferungen à 50 Pf. erschienen waren, als die versprochene Prämie, das „neue Kleid“, noch immer auf sich warten ließ.

Daneben ist zu berücksichtigen, daß das Strafgesetzbuch nur einen geringen Schutz gegen die hausfirweise Verbreitung sittenverderblicher Schriften etc. gewährt — denn vieles ist sittenverderblich, was noch nicht im Sinne des §. 184. des Strafgesetzbuchs „unzüchtig“ genannt werden kann. In dem von dem General-Secretariat des Deutschen Handelstages herausgegebenen, auf die Jahresberichte der Handelskammern sich stützenden Werke „Das Deutsche Wirthschaftsjahr 1880“ findet sich in dieser Hinsicht das folgende nicht mißzuverstehende Zeugniß:

„Nicht nur, daß die vielen Personen, welche sich der Colportage widmen, das örtliche Geschäft nach den verschiedensten Richtungen beeinträchtigen . . . es werden dem Publicum im Wege dieses fliegenden Detailverkaufs auch Werke mit lasciver Tendenz zu Schwindelpreisen in die Hände gespielt.“

Endlich muß das Hausfieren mit staatsgefährlichen Schriften

Leipzig, den 6. Mai 1882.

auf alle Zeiten und über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, hinaus verboten bleiben. Der von vielen Seiten, u. a. von neun hannoverschen Handelskammern in einer am 3. Januar 1881 an den königlich preussischen Handelsminister gerichteten Eingabe ausgesprochenen Ansicht, daß das Hausfieren mit Druckschriften zu verbieten sei, wird unbedenklich beizutreten sein. Jedenfalls muß dies als das geringere von zwei Uebeln, insofern das Verbot des Hausfierens mit Druckschriften etc. ein Uebel zu nennen ist, betrachtet werden. Nur soweit es sich um das Hausfieren mit Bibeln, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, mit Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern handelt, ist eine Ausnahme von diesem Verbote gerechtfertigt.

Um aber das Verbot durchführbar zu machen, ist es erforderlich, demselben eine Bestimmung beizufügen, daß der Gewerbetreibende ein Verzeichniß der Schriften etc., welche er mit sich zu führen beabsichtigt, der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen und während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen hat. Eine ähnliche Bestimmung hat sich in Württemberg bewährt, ebenso in Elsaß-Lothringen, wo noch jetzt das aus der französischen Republik stammende Gesetz vom 27. Juli 1849 Artikel 6., sowie das Gesetz vom 10. December 1830 Artikel 3. gilt.

Eine derartige Vorschrift ist unentbehrlich, damit die untersten Controlorgane sofort erkennen können, ob der Hausfirer sich in den Schranken des Gesetzes hält. Auf diese Weise erst wird einerseits eine wirkliche Controle möglich gemacht, und andererseits der Hausfirer gegen Mißgriffe geschützt. Wollte der Hausfirer etwa dazu übergehen, feste Bestellungen auf Druckschriften oder Bildwerke, welche nicht in dem Verzeichnisse stehen, unter Vorlegung dieser Druckschriften etc. als Proben zu suchen, so würde dies dem Gesetze widersprechen. Zwischen dem Verkaufe mitgeführter und sogleich zu übergebender Gegenstände und dem Abschluß des Verkaufs über demnächst erst zu überliefernde Waaren besteht nur der Unterschied des Zeitpunktes der Uebergabe. Dem Hausfirer wird es also nicht gelingen, auf diesem Wege das Verbot zu umgehen. Wären die Bestellungen aber keine festen, wären insbesondere die zu liefernden Druckschriften etc. nicht zuvor vom Käufer individuell bestimmt, so würde das Verbot des §. 56. in dem Augenblicke übertreten werden, in welchem der Hausfirer die Druckschriften etc. an den Käufer verkaufen würde. Nicht unter das Verbot fallen würde dagegen das Auffuchen von Bestellungen der letzteren Art und deren Effectuirung durch die Post.

Die Landesregierungen haben nach der Organisation ihrer Verwaltung zu bestimmen, welche Behörden mit der Genehmigung des Druckschriften-Verzeichnisses zu betrauen sind. Wird die Genehmigung bezüglich des ganzen Verzeichnisses oder einer einzelnen Druckschrift etc. versagt, so steht dem Gewerbetreibenden gemäß §. 63. dieserhalb die Beschwerde zu, welche selbstverständlich keinen Suspensiv-effect dahin haben kann, daß der Gewerbetreibende einstweilen mit der beanstandeten Druckschrift etc. hausfieren dürfte.

Die Verpflichtung des Gewerbetreibenden, das Verzeichniß auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, den Betrieb auf deren Geheiß bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen, entspricht den analogen Vorschriften in Betreff des Wandergewerbescheines (§. 60. c).

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Franz Wagner. E. Morgenstern. H. Haessel.